



C/34/14

ORIGINAL: englisch

DATUM: 23. September 2000

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

DER RAT

Vierunddreißigste ordentliche Tagung
Genf, 26. Oktober 2000

PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER RECHTSVORSCHRIFTEN TUNESIENS
MIT DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit zwei Schreiben des Landwirtschaftsministeriums Tunesiens vom 9. September 2000 und Verbalnote Nr. 483 der Ständigen Vertretung Tunesiens in Genf vom 12. Oktober 2000, die in Anlage I dieses Dokuments enthalten sind, ersuchte die Regierung Tunesiens den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit der tunesischen Rechtsvorschriften über Saatgut, Pflanzgut und Pflanzenzüchtungen mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (nachstehend "das Übereinkommen"). Anlage II dieses Dokuments enthält eine deutsche Übersetzung des Wortlauts des Gesetzes Nr. 99-42 vom 10. Mai 1999 über Saatgut, Pflanzgut und Pflanzenzüchtungen Tunesiens (nachstehend "das Gesetz"), der Verordnung Nr. 2000-102 vom 18. Januar 2000 (die die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Technischen Ausschusses für Saatgut, Pflanzgut und Pflanzenzüchtungen festlegt), sowie der Verordnung des Landwirtschaftsministeriums vom 24. Juni 2000 (nachstehend "die Ministerialverordnung"), die die Liste der schutzfähigen Pflanzen, die Angaben und Verfahren für die Eintragung von Anträgen und Zertifikaten für Pflanzenzüchtungen in die Nationale Liste der Pflanzenzüchtungen festlegt. Das Gesetz und die Ministerialverordnung werden nachstehend auf Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen untersucht.

2. Tunesien hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Übereinkommens hat es eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um auf der Grundlage des Übereinkommens Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 34 Absatz 3 kann eine derartige Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn der betreffende Staat den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Übereinkommens ersucht hat und die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ausfällt.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Tunesien

3. Der Sortenschutz wird in Tunesien von dem Gesetz und der Ministerialverordnung geregelt. Eine Analyse des Gesetzes und der Ministerialverordnung folgt in der Reihenfolge der wesentlichen Rechtsvorschriften des Übereinkommens.

4. Es ist indessen anzumerken, daß die Bestimmungen bezüglich internationaler Verträge, deren Vertragspartei Tunesien ist, gemäß einer Bestimmung von Artikel 32 der Verfassung Tunesiens (die "Verfassungsbestimmung") anlässlich des Beitritts in das nationale Recht Tunesiens aufgenommen werden und den Vorrang vor den Bestimmungen des nationalen Rechts Tunesiens haben. Die Verfassungsbestimmung wird die in diesem Dokument festgestellten Lücken oder geringfügigen Abweichungen von den wesentlichen Bestimmungen des Übereinkommens beheben.

Artikel 1 des Übereinkommens: Begriffsbestimmungen

5. Artikel 2 Absätze 4, 5 und 6 des Gesetzes enthalten Begriffsbestimmungen der "*obtentions végétales*" (im Wortlaut in Anlage II mit "Pflanzenzüchtungen" übersetzt), der "Sorte" und des "Züchters". Die Begriffsbestimmungen der Sorte und des Züchters weichen von den entsprechenden Begriffsbestimmungen in Artikel 1 Nummern iv und vi des Übereinkommens ab. Die Begriffsbestimmung der Sorte als "pflanzliche Gesamtheit einer Sorteneinheit der untersten bekannten Rangstufe" ist weit gefaßt. Die Begriffsbestimmung des Züchters als Person, die "eine neue Sorte züchtet, entdeckt oder hervorbringt", enthält nicht den Begriff der "Entdeckung und Entwicklung", die von der Begriffsbestimmung des "Züchters" im Übereinkommen verlangt wird.

6. "Pflanzenzüchtungen" ("*obtentions végétales*" im französischen Wortlaut) werden definiert als "hervorgebrachte oder entdeckte neue Sorten, die sich aus einem besonderen genetischen Prozeß oder einer besonderen Kombination vererbbarer Prozesse ergeben und von allen übrigen pflanzlichen Gesamtheiten verschieden sind und in bezug auf ihre Eignung für die Vermehrung eine unabhängige Einheit bilden". Da Artikel 5 des Gesetzes den Schutz von Pflanzenzüchtungen, d. h. "*obtentions végétales*", und nicht von Sorten vorsieht, wäre es möglich, daß die umfassendere Formulierung, die in der Begriffsbestimmung enthalten ist und im Übereinkommen nicht vorkommt, die Wirkung haben könnte, zusätzliche Schutzvoraussetzungen zu schaffen.

7. Es herrscht nicht die Ansicht, daß die obenerwähnten Begriffsbestimmungen radikal vom Geist des Übereinkommens abweichen und im Lichte der Verfassungsbestimmung ausgelegt würden. Dennoch wird nahegelegt, die Bestimmungen zu überprüfen, sobald sich eine Gelegenheit hierzu ergibt, um die Begriffsbestimmungen im Übereinkommen genauer zu befolgen.

Artikel 2 des Übereinkommens: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

8. Artikel 1 des Gesetzes legt fest, daß das Gesetz auf die Gesamtheit des Saatguts, des Pflanzguts und der Pflanzenzüchtungen, die im Pflanzenbau verwendet werden, anwendbar ist und daß es u. a. die Modalitäten der für sie geltenden Rechte festlegt. Das Gesetz ist daher mit Artikel 2 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 3 des Übereinkommens: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

9. Der letzte Satz von Artikel 18 des Gesetzes sieht vor, daß die Liste der schutzfähigen Pflanzen durch eine Verordnung des Landwirtschaftsministeriums festgelegt wird. Die Ministerialverordnung führt 75 schutzfähige Arten auf, was die Anforderungen von Artikel 3 des Übereinkommens über die zum Zeitpunkt des Beitritts zum Übereinkommen zu schützende Anzahl Pflanzengattungen und -arten mehr als erfüllt.

Artikel 4 des Übereinkommens: Inländerbehandlung

10. Artikel 15 des Gesetzes sieht vor, daß Ausländer den Schutz, vorbehaltlich des "Grundsatzes der Gegenseitigkeit", beantragen können. Diese Bestimmung läßt sich so auslegen, daß die Regierung Tunesiens, falls ein UPOV-Verbandsstaat nach dem Beitritt Tunesiens zum Übereinkommen die volle Rechtswohlthat von Artikel 4 des Übereinkommens auf Inländer und in Tunesien ansässige Personen ausdehnt, dies ebenfalls tun wird. Auf dieser Grundlage erfüllt Artikel 15 des Gesetzes Artikel 4 des Übereinkommens.

Artikel 5 bis 9 des Übereinkommens: Schutzvoraussetzungen; Neuheit; Unterscheidbarkeit; Homogenität; Beständigkeit

11. Die Schutzvoraussetzungen sind in Artikel 9 der Ministerialverordnung in einer Formulierung dargelegt, die den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens entspricht. Artikel 49 des Gesetzes enthält eine Bestimmung über eine vorübergehende Aufhebung der Neuheitsvoraussetzung, die Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens erfüllt. Das Gesetz ist daher mit den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 10 des Übereinkommens: Einreichung von Anträgen

12. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die im Widerspruch zu denjenigen von Artikel 10 des Übereinkommens stehen.

Artikel 11 des Übereinkommens: Priorität

13. Artikel 11 der Ministerialverordnung sieht Bestimmungen über die Priorität vor, die Artikel 11 des Übereinkommens in jeder Hinsicht erfüllen.

Artikel 12 des Übereinkommens: Prüfung des Antrags

14. Die Artikel 4, 9 und 14 der Ministerialverordnung sehen Bestimmungen über die Prüfung von Kandidatensorten vor, die mit Artikel 12 des Übereinkommens vereinbar sind.

Artikel 13 des Übereinkommens: Vorläufiger Schutz

15. Artikel 20 des Gesetzes sieht vor, daß die Einreichung eines Antrags auf Erteilung des Schutzes einen Anspruch auf vorläufigen Schutz der Sorte vor Verletzungen gewährt.

Artikel 14 des Übereinkommens: Inhalt des Züchterrechts

16. Die Artikel 21 und 22 des Gesetzes beschreiben die von einem Zertifikat für eine Pflanzenzüchtung gewährte Schutzdauer. Artikel 21 sieht vor, daß ein Zertifikat seinem Inhaber das Recht gewährt, "die gezüchtete Sorte zu erzeugen und darüber zu verfügen". Das Gesetz enthält keinen Hinweis auf die Natur des vom Schutzrecht erfaßten Materials; beispielsweise auf das Vermehrungsmaterial oder das Erntegut. Ebenso ist kein Hinweis auf die in Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens erwähnten Handlungen vorhanden, die der Zustimmung des Züchters bedürfen. Es stellen sich die Fragen, ob

a) die Formulierung "die hervorgebrachte Sorte" in Artikel 21 so ausgelegt werden kann, daß sie das gesamte physische Material der Sorte umfaßt, insbesondere das Vermehrungsmaterial und das Erntegut der Sorte, und ob

b) die Formulierung "darüber zu verfügen" den Inhaber berechtigt, die unerlaubte Durchführung aller in Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens erwähnten Handlungen zu verhindern.

17. Unterstützung für die Erweiterung der Rechte des Inhabers am Erntegut ist in den Artikeln 39 und 40 über die Verletzung zu finden, die es einem Gericht erlauben, bei einem Gerichtsverfahren wegen Verletzung das gesamte Material der Sorte dem Züchter zu übertragen. Unterstützung für die Andeutung, daß das Züchterrecht alle in Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens erwähnten Handlungen erfassen soll, wird dadurch gewährt, daß Artikel 22 des Gesetzes den Schutz auf alle Kategorien von Sorten ausdehnt (einschließlich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten), die in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe e des Übereinkommens erwähnt sind. Dies deutet an, daß die Rechtsvorschriften in der Praxis den vollen Schutzzumfang des Übereinkommens gewähren sollen. Der vollständige Wortlaut des Übereinkommens wird aufgrund der Verfassungsbestimmung in jedem Falle in das nationale Recht Tunesiens aufgenommen.

18. Der Wortlaut des Gesetzes enthält keine Begriffsbestimmung der im wesentlichen abgeleiteten Sorte. Dies deutet ebenfalls an, daß die tunesischen Rechtsvorschriften durch die detaillierteren Bestimmungen des Übereinkommens ergänzt werden sollen.

Artikel 15 des Übereinkommens: Ausnahmen vom Züchterrecht

19. Die Artikel 23 und 36 des Gesetzes legen eine Ausnahme vom Züchterrecht fest, die derjenigen in Artikel 15 Absatz 1 Nummern ii und iii des Übereinkommens entspricht. Es ist

keine Ausnahme vorhanden, die derjenigen in Artikel 15 Absatz 1 Nummer i des Übereinkommens entspricht, obwohl der erste Einzug von Artikel 23 vermutlich diese Wirkung haben sollte. Die tunesischen Rechtsvorschriften enthalten keine fakultative Ausnahme, wie sie Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens vorsieht.

Artikel 16 des Übereinkommens: Erschöpfung des Züchterrechts

20. Die tunesischen Rechtsvorschriften enthalten keine Bestimmungen über die Erschöpfung des Züchterrechts.

Artikel 17 des Übereinkommens: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

21. Artikel 24 des Gesetzes enthält Bestimmungen über die Erteilung von Zwangslizenzen durch die Behörden, wenn eine Pflanzenzüchtung "für das Leben von Mensch und Tier von höchster Bedeutung ist". Die Voraussetzungen für die Erteilung von Zwangslizenzen können so betrachtet werden, daß sie unter die Bedingung des öffentlichen Interesses in Artikel 17 des Übereinkommens fallen. Artikel 24 legt fest, daß der Inhaber der Rechte eine angemessene Vergütung erhalten muß.

22. Artikel 30 des Gesetzes sieht die Zwangsübertragung des Züchterrechts an Dritte vor, falls der Inhaber nach einem bestimmten Zeitraum die Sorte nicht genutzt hat. Es ist keine ausdrückliche Bestimmung für die Vergütung vorhanden, doch wird die Verfassungsbestimmung diesen Mangel beheben.

23. Artikel 32 sieht vor, daß der Staat im öffentlichen Interesse die Sorte gegen Zahlung eine Vergütung nutzen kann, als ob eine Zwangslizenz nach Artikel 24 des Gesetzes erteilt worden wäre.

Artikel 18 des Übereinkommens: Maßnahmen zur Regelung des Handels

24. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die im Widerspruch zu Artikel 18 des Übereinkommens stehen.

Artikel 19 des Übereinkommens: Dauer des Züchterrechts

25. Artikel 25 des Gesetzes sieht eine Dauer des Züchterrechts von 20 Jahren für gewöhnliche Sorten und von 25 Jahren für Sorten vor, deren Erzeugung einen längeren Zeitraum benötigt. Diese Bestimmungen wurden in der Anlage der Ministerialverordnung so ausgelegt, daß sie eine Mindestschutzdauer von 25 Jahren für Bäume und Reben und von 20 Jahren für andere Pflanzengattungen und -arten vorsehen. Diese Zeiträume erfüllen Artikel 19 des Übereinkommens.

Artikel 20 des Übereinkommens: Sortenbezeichnung

26. Artikel 5 der Ministerialverordnung enthält Bestimmungen über Sortenbezeichnungen, die die Anforderungen von Artikel 20 Absätze 2 (erste zwei Sätze) und 3 des

Übereinkommens erfüllen. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die die Anforderungen von Artikel 20 Absätze 1, 2 (letzter Satz), 4, 6, 7 und 8 des Übereinkommens erfüllen. Die Bestimmungen des Gesetzes können in bezug auf den wesentlichen Inhalt der besagten Absätze 1, 2 (letzter Satz), 4, 6, 7 und 8 von Artikel 20 des Übereinkommens als durch die Verfassungsbestimmung wirksam ergänzt gelten.

Artikel 21 des Übereinkommens: Nichtigkeit des Züchterrechts

27. Artikel 12 enthält Bestimmungen über die Nichtigkeit, die vorsehen, daß das Züchterrecht für nichtig zu erklären ist, wenn die Sorte zum Zeitpunkt der Erteilung nicht neu, unterscheidbar, homogen und beständig war und die Entscheidung über die Erteilung des Schutzes auf Auskünften beruhte, die vom Antragsteller mitgeteilt wurden. Beruht die Entscheidung jedoch auf anderen Informationsquellen, wie von Artikel 21 des Übereinkommens vorgesehen, sieht der Artikel nicht vor, daß der Schutz für nichtig erklärt werden muß, wenn die Sorte zum Zeitpunkt der Erteilung nicht neu oder unterscheidbar war.

Artikel 22 des Übereinkommens: Aufhebung des Züchterrechts

28. Artikel 33 und 34 des Gesetzes enthalten Bestimmungen über die Aufhebung, die den wesentlichen Inhalt von Artikel 22 des Übereinkommens wiedergeben.

Artikel 30 des Übereinkommens: Anwendung des Übereinkommens

29. Artikel 30 Absatz 1 Nummer i des Übereinkommens schreibt den beitretenden Staaten vor, geeignete Rechtsmittel für die wirksame Wahrung der Züchterrechte vorzusehen. Die Artikel 36, 37, 38, 39 und 40 des Gesetzes sehen zivilrechtliche Rechtsmittel für die Wahrung des Züchterrechts vor. Die Artikel 41, 44, 45 und 46 des Gesetzes enthalten Bestimmungen über Strafmaßnahmen wegen Verletzung und sonstiger Angelegenheiten. Das Gesetz ist daher mit Artikel 30 Absatz 1 Nummer i des Übereinkommens vereinbar.

30. Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii des Übereinkommens schreibt den beitretenden Staaten vor, "eine Behörde für die Erteilung von Züchterrechten zu unterhalten ...". Artikel 1 der Ministerialverordnung setzt das Generaldirektorat für Pflanzenbau des Landwirtschaftsministeriums als die für die Erteilung des Sortenschutzes zuständige Behörde ein. Das Gesetz erfüllt daher die Anforderungen von Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii des Übereinkommens.

31. Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii des Übereinkommens schreibt den beitretenden Staaten vor, Mitteilungen über Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen bekanntzumachen. Die Artikel 18, 19 und 34 des Gesetzes und der sechste Einzug von Artikel 15 der Ministerialverordnung enthalten Bestimmungen über die Bekanntmachung von Informationen über Anträge, Erteilungen und Aufhebung des Schutzes im Amtsblatt Tunesiens. Diese Bestimmungen erfüllen die Anforderungen von Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii des Übereinkommens.

Allgemeine Schlußfolgerungen

32. Das Gesetz enthält in seinen hauptsächlichen Bestimmungen den wesentlichen Inhalt des Übereinkommens. Die obenerwähnten Abweichungen von der strikten Vereinbarkeit werden durch die Verfassungsbestimmung behoben. Es wird jedoch empfohlen, den Wortlaut der tunesischen Rechtsvorschriften zu ergänzen, wenn sich Gelegenheit hierzu bietet, damit vermieden wird, daß auf die Verfassungsbestimmung zurückgegriffen werden muß.

33. Das Verbandsbüro schlägt daher dem Rat vor, er möge

a) der Regierung Tunesiens mitteilen, daß das Gesetz in seinen hauptsächlichen Bestimmungen den wesentlichen Inhalt des Übereinkommens enthält und daß sie eine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1991 hinterlegen kann;

b) der Regierung Tunesiens außerdem mitteilen, daß sie den Wortlaut ihrer Rechtsvorschriften nach Bedarf ergänzen könnte, um den Rückgriff auf die Verfassungsbestimmung zu vermeiden.

34. Der Rat wird ersucht, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und die im vorhergehenden Absatz dargelegte Entscheidung anzunehmen.

[Anlage I folgt]

C/34/14

ANLAGE I

Schreiben des Landwirtschaftsministeriums Tunesiens, Generaldirektorat für Ackerbau,
an den Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV, vom 9. September 2000

Betrifft: Tunesisches Gesetz über Saatgut, Pflanzgut und Pflanzzüchtungen

Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom 17. August 2000

Anlagen: 2

Im Anschluß an Ihr obenerwähntes Schreiben beehre ich mich, Ihnen in der Anlage eine Abschrift der tunesischen Rechtsvorschriften über Saatgut, Pflanzgut und Pflanzzüchtungen zu übermitteln.

Ein Gesuch um Prüfung der Vereinbarkeit dieser Rechtsvorschriften mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens wurde dem Verbandsbüro der UPOV bereits auf dem diplomatischen Weg zugestellt.

In Erwartung einer baldigen Antwort auf unser Gesuch verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

Stellvertretender Direktor für
Saat- und Pflanzgutkontrolle und -zertifizierung

Generaldirektor für
Ackerbau

Aïssa BOUZIRI
DAALOU

Gezeichnet:

Abderrazak

Schreiben der Ständigen Vertretung Tunesiens in Genf an das Generalsekretariat des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 12. Oktober 2000

Die Ständige Vertretung Tunesiens empfiehlt sich dem Generalsekretariat des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in Genf und beehrt sich zu bestätigen, daß die zuständigen Behörden Tunesiens um eine Prüfung der Vereinbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ersuchten.

Die Ständige Vertretung Tunesiens teilt zu diesem Zweck mit, daß der Wortlaut des Gesetzes, der zur Prüfung vorzulegen ist, am 22. September 2000 (Verbalnote Nr. 437) mitgeteilt wurde.

Die Verordnung Nr. 2000-102 vom 18. Januar 2000, deren Abschrift anliegt, bildet Bestandteil des bereits mitgeteilten Wortlauts.

Die Ständige Vertretung Tunesiens teilt in Beantwortung einer Frage des Sekretariats der UPOV mit, daß Artikel 32 der Verfassung der Tunesischen Republik namentlich erwähnt, daß "ordnungsgemäß ratifizierte Verträge das Gesetz überwiegen".

Die Ständige Vertretung Tunesiens wäre dem Sekretariat der UPOV dankbar, wenn es ihr zusätzliche Auskünfte über das Verfahren zur Prüfung der tunesischen Rechtsvorschriften erteilen könnte (Datum, Beteiligung der nationalen Sachverständigen).

Die Ständige Vertretung Tunesiens in Genf nutzt diese Gelegenheit, um das Generalsekretariat des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in Genf erneut seiner Hochachtung zu versichern.

Genf, den 12. Oktober 2000

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

GESETZ NR. 99-42 VOM 10. MAI 1999 ÜBER SAATGUT, PFLANZGUT
UND PFLANZENZÜCHTUNGEN

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Dieses Gesetz ist auf die Gesamtheit des Saatguts, des Pflanzguts und der Pflanzenzüchtungen, die im Pflanzenbau verwendet werden, anwendbar.

Es legt die Modalitäten ihrer Erzeugung, Vermehrung, Einfuhr, ihres gewerbsmäßigen Vertriebs und des Schutzes der damit verbundenen Rechte fest.

Artikel 2

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. "Saat- und Pflanzgut": alle Körner, Pflanzen, Teile von Pflanzen, wie Pfropfreiser, Knollen Zwiebeln und Strünke;
2. "Pflanzschulen": Pflanzungen und Felder, die für die Erzeugung von Saat- und Pflanzgut von Obstbäumen, Zierbäumen, Waldbäumen und Gemüsearten und andere bestimmt sind;
3. "Vermehrungspartellen": die für die Erzeugung von selektioniertem Saatgut bestimmten Felder;
4. "Pflanzenzüchtungen": hervorgebrachte oder entdeckte neue Sorten, die sich aus einem besonderen genetischen Prozeß oder einer besonderen Kombination vererbbarer Prozesse ergeben und von allen übrigen pflanzlichen Gesamtheiten verschieden sind und in bezug auf ihre Eignung für die Vermehrung eine unabhängige Einheit bilden;
5. "Sorte": die pflanzliche Gesamtheit einer Sortenkategorie der untersten bekannten Rangstufe;
6. "Züchter": natürliche oder juristische Person, die Pflanzensorten züchtet, entdeckt oder hervorbringt, oder sein Anspruchsberechtigter;
7. "Züchterrecht": ausschließliches Recht des Züchters, die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechte bezüglich der Pflanzenzüchtungen auszuüben;
8. "Zertifikat für eine Pflanzenzüchtung": das dem Inhaber der Züchtung von der zuständigen Behörde ausgestellte Zertifikat;
9. "zuständige Behörde": die dem Landwirtschaftsministerium unterstellten Dienststellen, die für den Schutz von Pflanzen und Pflanzenzüchtungen zuständig sind.

TITEL II

SAAT- UND PFLANZGUT
KAPITEL I

KLASSIFIZIERUNG VON SAAT- UND PFLANZGUT UND
EINTRAGUNG VON DESSEN SORTEN

Artikel 3

Das Saat- und Pflanzgut aller Arten und Sorten landwirtschaftlicher Pflanzen sind in folgende Kategorien gegliedert:

- Basis-Saat- und Pflanzgut;
- zertifiziertes Saat- und Pflanzgut;
- Standard-Saat- und Pflanzgut.

Die Bedingungen für die Klassifizierung des Saat- und Pflanzguts in den obenerwähnten Kategorien werden auf dem Verordnungsweg festgelegt.

Artikel 4

Es wird ein amtlicher Katalog erstellt, in den die Pflanzensorten eingetragen werden; diese sind unterscheidbar, beständig, homogen und besitzen hohen landwirtschaftlichen Wert.

Die zuständige Behörde führt den amtlichen Katalog.

Die Eintragung in diesen Katalog erfolgt auf Gesuch des Betreffenden bei der zuständigen Behörde; dem Gesuch wird eine detaillierte Sortenbeschreibung und ein Muster des Saat- oder Pflanzguts beigelegt.

Die Form des Katalogs und die Eintragungsverfahren werden auf dem Verordnungsweg festgelegt.

Artikel 5

Der amtliche Katalog erwähnt die hauptsächlichsten morphologischen und physiologischen Besonderheiten sowie die übrigen Merkmale, die die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Sorten der eingetragenen Pflanzen zulassen.

Die Grundkomponenten hybrider Pflanzen und zusammengesetzter Pflanzen werden auf Wunsch des Züchters geheimgehalten.

Artikel 6

Es wird eine Technische Kommission für Saatgut, Pflanzgut und Pflanzenzüchtungen eingesetzt.

Diese Kommission ist mit folgenden Aufgaben beauftragt:

- Sie schlägt Maßnahmen zur Entwicklung und Beratung des Saatgut-, Pflanzgut- und Pflanzenzüchtungswesens vor.
- Sie gibt Empfehlungen zu Anträgen auf Eintragung von Pflanzensorten und Pflanzenzüchtungen in den amtlichen Katalog ab.
- Sie gibt Empfehlungen zu Anträgen auf Erteilung der Eigentumsrechte an Pflanzenzüchtungen ab.

Zusammensetzung und Modalitäten der Arbeitsweise der obenerwähnten Kommission werden auf dem Verordnungsweg festgelegt.

KAPITEL II

SAATGUT- UND PFLANZGUTERZEUGUNG

Artikel 7

Jeder kann Saat- und Pflanzgut erzeugen und unmittelbar oder bei Dritten gemäß einem durch die Verordnung gebilligten Leistungsverzeichnis erzeugen.

Artikel 8

Zur Sicherung der Qualität des Saat- und Pflanzguts und zu dessen Schutz vor Schadorganismen, die sich in seiner Umgebung verbreiten könnten, muß jeder Produzent oder Vermehrer über einen von Schadorganismen freien Holzhof verfügen und eine Schutzzone um die Pflanzschule oder die Felder, die für die Erzeugung und die Vermehrung des Saat- und Pflanzguts bestimmt sind, errichten, deren Umfang vom Landwirtschaftsminister auf dem Verordnungsweg festgelegt wird.

Die Pflanzschulen und die Felder für die Erzeugung und Vermehrung unterliegen ferner der Kontrolle der zuständigen Behörde, um zu gewährleisten, daß sie frei von Quarantäneorganismen und allen sonstigen Pflanzenkrankheiten sind, und die Reinheit und Ursprünglichkeit der Sorte zu sichern.

Der Landwirtschaftsminister kann ferner auf dem Verordnungsweg und nach Bedarf besondere Verfahren für die Erzeugung bestimmten Saat- und Pflanzguts gemäß seiner Beschaffenheit und dem Ausmaß seiner Beeinflussung durch die Erzeugungsumgebung vorschreiben.

KAPITEL III

GEWERBSMÄSSIGER VERTRIEB DES SAAT- UND PFLANZGUTS

Artikel 9

Es darf nur Saat- und Pflanzgut der Sorten, die im amtlichen Katalog in einer der in Artikel 3 dieses Gesetzes erwähnten Kategorien eingetragen sind, gewerbsmäßig vertrieben werden.

Die Verwendung von Angaben oder Zeichen oder sonstigen Kennzeichnungen, die den Käufer in bezug auf die Bezeichnung des Saat- und Pflanzguts oder auf dessen Reinheit, Herkunft, Alter oder pflanzengesundheitlichen Zustand verunsichern könnte, ist untersagt.

Artikel 10

Der Landwirtschaftsminister kann unter außergewöhnlichen Umständen den gewerbsmäßigen Vertrieb von Saat- und Pflanzgut, das den auf Empfehlung der Technischen Kommission für Saatgut, Pflanzgut und Pflanzenzüchtungen festgelegten besonderen Voraussetzungen entspricht, genehmigen.

Der Landwirtschaftsminister kann ferner den gewerbsmäßigen Vertrieb von kürzlich gewonnenem Saat- und Pflanzgut genehmigen, vorausgesetzt, daß es auf einer von der zuständigen Behörde geführten Warteliste eingetragen ist.

Die Eintragung in diese Liste erfolgt gemäß den auf dem Verordnungsweg festgelegten Bedingungen.

Artikel 11

Vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften erfolgen Einfuhr und gewerbsmäßiger Vertrieb des Saat- und Pflanzguts gemäß den auf dem Verordnungsweg genehmigten Leistungsverzeichnissen.

Artikel 12

Das gewerbsmäßig vertriebene Saat- und Pflanzgut muß den auf dem Verordnungsweg festgelegten allgemeinen Vorschriften für die Aufbewahrung, Verpackung und Kennzeichnung entsprechen.

KAPITEL IV

SAAT- UND PFLANZGUTKONTROLLE

Artikel 13

Das erzeugte Saat- und Pflanzgut unterliegt der Kontrolle durch die zuständige Behörde, um seine Qualität und seinen Gesundheitszustand festzustellen.

Zu diesem Zweck und nebst den von der Gesetzgebung bezüglich des Pflanzenschutzes vorgesehenen Maßnahmen nimmt die zuständige Behörde die Inspektion der Pflanzschulen und Felder sowie die Laborprüfungen vor, um die Einhaltung der Vorschriften für jede Saat- und Pflanzgutkategorie zu überprüfen.

Diese Vorschriften und die Kontrollverfahren werden auf dem Verordnungsweg festgelegt.

Artikel 14

Die vom Landwirtschaftsminister bestellten und vereidigten Beamten der zuständigen Behörde sind ermächtigt, alle Pflanzschulen, Vermehrungspartellen und Aufbereitungs- Aufbewahrungs- und Vermarktungsanlagen zu besichtigen, um die erforderliche Kontrolle durchzuführen.

Der Zugang zu Wohnhäusern, die tatsächlich für Wohnzwecke bestimmt sind, erfolgt jedoch gemäß den von der Strafprozeßordnung vorgesehenen Vorschriften bezüglich der Durchsuchung.

TITEL III

PFLANZENZÜCHTUNGEN

KAPITEL I

SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Artikel 15

Die zuständige Behörde gewährleistet den Schutz von Pflanzenzüchtungen, wenn deren Züchter oder ihre Berechtigten dies beantragen.

Der Schutz der Züchtung kann von jedem tunesischen Staatsangehörigen und, vorbehaltlich des Grundsatzes der Gegenseitigkeit, von jedem Ausländer beantragt werden.

Der Schutzantrag wird vom Züchter, seinem Vertreter oder dem Berechtigten direkt bei der zuständigen Behörde oder per Einschreiben mit Empfangsbestätigung eingereicht.

Artikel 16

Dem Schutzantrag wird eine detaillierte Beschreibung der Pflanzenzüchtung, deren vorgeschlagene Bezeichnung, ein Muster für die Erhaltungszüchtung sowie alle Auskünfte, die die zuständige Behörde im Hinblick auf Schutzmaßnahmen unterrichten können, beigelegt.

Artikel 17

Wird der Antrag angenommen, wird dem Antragsteller ein Zertifikat für die Pflanzenzüchtung erteilt.

Artikel 18

Die zuständige Behörde führt einen nationalen Katalog der Pflanzenzüchtungen, der sich in zwei Teile gliedert:

- einen ersten Teil, in den die Anträge auf Erteilung von Zertifikaten für Pflanzenzüchtungen eingetragen werden;
- einen zweiten Teil, in den die Zertifikate für Pflanzenzüchtungen eingetragen werden.

Die Listen der schutzfähigen Pflanzen, die Auskünfte und das Verfahren für die Eintragung der Anträge und Zertifikate in den obenerwähnten Katalog werden vom Landwirtschaftsminister auf dem Verordnungsweg festgelegt.

Artikel 19

Die Pflanzenzüchtungen, die entsprechenden Anträge und die für sie ausgestellten Zertifikate für Pflanzenzüchtungen werden im Amtsblatt der Tunesischen Republik bekanntgemacht.

KAPITEL II

**RECHTE AUS DEM ANTRAG UND AUS DEM ZERTIFIKAT
FÜR PFLANZENZÜCHTUNGEN**

Artikel 20

Der bei der zuständigen Behörde gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes eingereichte Antrag auf Erteilung des Zertifikats für Pflanzenzüchtungen gewährt folgende Rechte:

- die Priorität für die Erwirkung des Zertifikats für eine Pflanzenzüchtung im Falle mehrerer Anträge für diese Pflanzenzüchtung;

- die Übertragung des Antrags auf Dritte;
- den vorläufigen Schutz der Sorte vor Rechtsverletzung;
- die Nutzung der Sorte, die Gegenstand des Antrags bildet.

Artikel 21

Das Zertifikat für Pflanzenzüchtungen gewährt seinem Inhaber das Recht, die gezüchtete Sorte zu erzeugen und darüber zu verfügen.

Artikel 22

Das Züchterrecht erfaßt:

- die geschützte Sorte;
- jede Sorte, die sich nicht deutlich von der geschützten Sorte unterscheidet;
- jede im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitete Sorte, wenn die letztere nicht selbst im wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitet ist;
- jede Sorte, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

Artikel 23

Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf:

- Handlungen im privaten Bereich zu Versuchszwecken ohne Erwerbzweck,
- Handlungen im Rahmen der Ausbildung oder der wissenschaftlichen Forschung zum Zweck der Schaffung neuer Sorten.

Artikel 24

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 21 und 22 dieses Gesetzes können bestimmte Pflanzenzüchtungen, die für das Leben von Mensch und Tier von höchster Bedeutung sind, Gegenstand einer Zwangsermächtigung zur Nutzung bilden.

Die Zwangsermächtigung zur Nutzung wird vom Landwirtschaftsminister auf dem Verordnungsweg verfügt.

Von der Bekanntmachung der betreffenden Verordnung an kann die zuständige Behörde die Nutzung der Pflanzenzüchtung, die Gegenstand dieses Zertifikats bildet, den spezialisierten öffentlichen Einrichtungen oder den Organisationen oder Privatpersonen übertragen, die in diesem Bereich hinreichende technische und berufliche Garantien bieten.

Dem Inhaber des Züchterrechts wird eine angemessene Vergütung für die Nutzung der betreffenden Sorte oder die Überweisung der von Privatpersonen in dieser Hinsicht erzielten Ertrags zuerkannt.

In beiden Fällen werden die Beträge auf gütlichem Weg festgelegt. Bei Uneinigkeit bestimmt die zuständige Gerichtsbehörde die betreffenden Beträge.

Artikel 25

Die Züchterrechte bleiben für gewöhnliche Züchtungen 20 Jahre und für Züchtungen, für deren Erzeugung die Entwicklung der Erzeugungselemente längere Fristen benötigt, 25 Jahre gültig.

Diese Frist beginnt am Tag der Erteilung des Zertifikats für die Pflanzenzüchtung.

Artikel 26

Das Eigentum der von einem öffentlichen Forschungsbeamten in Ausübung seiner Tätigkeit geschaffenen Pflanzenzüchtung steht dem Staat zu, der durch die öffentliche Einrichtung vertreten wird, zu der der Beamte gehört. Der Name des Beamten, der die Züchtung geschaffen hat, wird im Züchterzertifikat vermerkt.

Die öffentliche Einrichtung ist allein befugt, den Antrag auf Eintragung der Pflanzenzüchtung in den in Artikel 18 dieses Gesetzes vorgesehenen nationalen Katalog einzureichen.

Artikel 27

Im Falle des gemeinsamen Eigentums des Zertifikats für eine Pflanzenzüchtung sind die Bestimmungen des Sachenrechts bezüglich der ungeteilten Rechtsgemeinschaft anwendbar.

KAPITEL III

ÜBERTRAGUNG UND VERLUST DER RECHTE

Artikel 28

Die Rechte bezüglich eines Antrags auf Erteilung eines Zertifikats für Pflanzenzüchtungen oder eines Zertifikats für eine Pflanzenzüchtung können vollständig oder teilweise übertragen werden.

Die vollständige oder teilweise Übertragung der Rechte wird bei Androhung der absoluten Nichtigkeit schriftlich festgelegt.

Artikel 29

Die Rechte werden mit Ausnahme des Anspruchs auf die Beträge aus der Zwangsermächtigung zur Nutzung gemäß Artikel 24 dieses Rechts übertragen.

Artikel 30

Die Rechte können nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach der Erteilung des Zertifikats für eine Pflanzenzüchtung oder einer Frist von vier Jahren nach der Hinterlegung des Antrags auf dessen Erwirkung Dritten übertragen werden, falls der Inhaber des Zertifikats oder sein Antragsteller oder Rechtsnachfolger ohne stichhaltige Begründung folgende Handlungen unterläßt:

- den Beginn der Nutzung der Sorte, die Gegenstand des Zertifikats bildet, oder die ernsthafte und konkrete Vorbereitung zu diesem Zweck;
- den gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte;
- die Einstellung der Nutzung der Sorte während mehr als drei Jahren.

Artikel 31

Die Übertragung der Rechte in der in Artikel 30 dieses Gesetzes erwähnten Weise erfolgt zugunsten der Person, die die in Artikel 15 dieses Gesetzes festgelegten Bedingungen erfüllt, auf Gesuch an die zuständige Behörde, mit dem der Gesuchsteller nachweist, daß er die Zustimmung zur Nutzung vom Inhaber des Zertifikats oder vom Antragsteller nicht erlangen konnte und daß er in der Lage ist, die betreffende Sorte ernsthaft und konkret zu nutzen.

ArtikeL 32

Der Staat kann jederzeit und im allgemeinen Interesse die Zustimmung zur Nutzung der Sorte, die Gegenstand des Zertifikats für eine Pflanzenzüchtung bildet, unmittelbar oder für eigene Rechnung erwirken.

Die hieraus entstehenden Vergütungen werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 24 dieses Gesetzes berechnet.

Artikel 33

Dem Inhaber eines Zertifikats für eine Pflanzenzüchtung wird sein Recht aberkannt, wenn:

1. die zuständige Behörde feststellt, daß die geschützte Sorte die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, auf deren Grundlage das Zertifikat für eine Pflanzenzüchtung erteilt wurde;

2. der Inhaber des Zertifikats die für die Erzeugung oder Vermehrung der Sorte verwendeten Pflanzenkomponenten, die die geschützte Sorte mit ihren im Zertifikat für die Pflanzenzüchtung festgelegten morphologischen und physiologischen Merkmalen vermehren können, nicht jederzeit nachweisen kann;
3. der Inhaber des Zertifikats die von der zuständigen Behörde durchgeführten Inspektionen zur Überprüfung der für die Erhaltung der Sorte getroffenen Vorkehrungen nicht zuläßt;
4. der Inhaber die in Artikel 47 dieses Gesetzes vorgesehene Jahresgebühr innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht entrichtet.

Artikel 34

Die Aufhebung wird vom Landwirtschaftsminister nach Anhörung des Betreffenden und auf begründete Empfehlung der Technischen Kommission für Saatgut, Pflanzgut und Pflanzenzüchtungen auf dem Verordnungsweg verfügt. Diese Verordnung wird im Amtsblatt der Tunesischen Republik bekanntgemacht.

Der Inhaber des Zertifikats für eine Pflanzenzüchtung kann innerhalb einer Frist eines Monats nach dem Tag der Bekanntmachung Berufung gegen den Aufhebungsbeschluß einlegen.

Zu diesem Zweck hat er seine Berufung gegebenenfalls durch die Ergebnisse eines von einem Referenzlabor erstellten Sachverständigengutachtens innerhalb einer Frist eines Monats nach der Einlegung der Berufung zu unterstützen.

Falls das Sachverständigengutachten für den Gesuchsteller positiv ausfällt, erhält dieser die Gesamtheit seiner Rechte an der Sorte, die Gegenstand des Aufhebungsbeschlusses bildet, zurück.

Die Liste der Referenzlabors wird vom Landwirtschaftsminister auf dem Verordnungsweg festgelegt.

Artikel 35

Der Inhaber des Zertifikats für eine Pflanzenzüchtung kann jederzeit auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Rechte aus der Sorte, die Gegenstand des Zertifikats für eine Pflanzenzüchtung bildet, verzichten.

Der Verzicht erfolgt mittels einer schriftlichen Erklärung, die der zuständigen Behörde zu übermitteln ist.

Der Verzicht auf ein Zertifikat, das mit den Rechten Dritter belastet ist, kann jedoch nur akzeptiert werden, wenn er von den Inhabern der entsprechenden Rechte akzeptiert wird.

KAPITEL IV

SCHUTZ DER RECHTE DES INHABERS

Artikel 36

Verstöße gegen die Rechte des Inhabers eines Zertifikats für eine Pflanzenzüchtung gelten als Verletzung, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften strafbar ist und außerdem den Rechtsverletzer haftpflichtig macht.

Dieser Verstoß kann indessen nur dann als solcher angesehen werden, wenn er in Kenntnis der Sachlage erfolgte.

Deshalb wird die Nutzung der geschützten Sorte als Ausgangsmaterial für die Züchtung einer neuen Sorte nicht als Verstoß betrachtet.

Artikel 37

Der Inhaber des Zertifikats für eine Pflanzenzüchtung strengt das Haftpflichtverfahren an.

Der Nutznießer der Zwangsermächtigung zur Nutzung sowie jeder Berufungsberechtigte kann dieses Verfahren ebenfalls anstrengen, wenn der Inhaber des Zertifikats es nicht anstrengt, und zwar nachdem er vom Amtsnotar hierzu aufgefordert wurde.

Artikel 38

Der Nutznießer einer Ermächtigung zur Nutzung einer Sorte, die Gegenstand eines Zertifikats für eine Pflanzenzüchtung bildet, kann in dem vom Inhaber des Zertifikats angestregten Haftpflichtverfahren als Nebenintervenient auftreten, um Schadensersatz für den von ihm persönlich erlittenen Nachteil zu erwirken.

Artikel 39

Der Antragsteller auf Erteilung eines Zertifikats für eine Pflanzenzüchtung oder dessen Inhaber kann das zuständige Gericht ersuchen, ihm die Pfändung aller Elemente für die vegetative Vermehrung sowie aller übrigen Erzeugnisse aus der Nutzung dieser Elemente, die in Verletzung seiner Rechte erzielt wurden, nach Vorlage einer detaillierten Beschreibung dieser Elemente zu erlauben.

Dieses Recht betrifft auch die Nutznießer des Nutzungsrechts und der Zwangsermächtigung.

Das Gesuch wird nach der Vorlage einer Abschrift des Zertifikats für eine Pflanzenzüchtung oder einer Abschrift des Antrags auf Erteilung des Zertifikats für eine Pflanzenzüchtung oder der Übertragung der daraus entstehenden Rechte gestellt.

Artikel 40

Steht die Verletzung fest, verfügt das Gericht die Übertragung des Eigentums der Pflanzen, ihrer Teile oder ihrer Vermehrungselemente, die in Unkenntnis der Rechte des Inhabers des Zertifikats für eine Pflanzenzüchtung zu dessen Vorteil erzielt wurden, und gegebenenfalls die Beschlagnahme der zu diesem Zweck verwendeten Hilfsmittel.

TITEL IV

FESTSTELLUNG VON VERGEHEN UND STRAFMASSNAHMEN

KAPITEL I

FESTSTELLUNG

Artikel 41

Vergehen gegen Saatgut, Pflanzgut und Pflanzenzüchtungen werden durch Protokolle festgestellt, die von den in Artikel 10 der Strafprozeßordnung erwähnten Beamten der Kriminalpolizei, von den zu diesem Zweck vereidigten Beamten der zuständigen Behörde und von den Beamten der Wirtschaftskontrolle aufgestellt werden.

Die von den in Artikel 41 erwähnten Beamten aufgestellten und unterzeichneten Protokolle werden dem Landwirtschaftsminister zugestellt, der sie an die Staatsanwaltschaft weiterleitet.

KAPITEL II

STRAFMASSNAHMEN

Artikel 43

Unbeschadet der von der Verordnung vom 3. Juni 1889 über Fabrik- und Handelsmarken, von der Verordnung vom 10. Oktober 1919 über die Ahndung von Betrug im Warenhandel und die Verfälschung von Nahrungsmitteln oder Agrar- und Naturerzeugnissen, vom Gesetz Nr. 91-44 vom 1. Juli 1991 über die Organisation des Absatzhandels, abgeändert und ergänzt durch das Gesetz Nr. 94-38 vom 24. Februar 1994 und vom Gesetz Nr. 92-117 vom 7. Dezember 1992 über den Verbraucherschutz vorgesehenen Strafen wird bestraft,

- wer gegen die Bestimmungen der Artikel 8, 12 und 13 dieses Gesetzes verstößt, mit einer Geldstrafe von 1 000 Dinar bis 10 000 Dinar;

- wer gegen die Bestimmungen der Artikel 7, 9 und 14 dieses Gesetzes verstößt, mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis einem Jahr und einer Geldstrafe von 1 000 Dinar bis 20 000 Dinar oder nur mit einer dieser beiden Strafen.

Artikel 44

Unbeschadet der in der Verordnung vom 3. Juni 1889 vorgesehenen Strafen wird jede in Kenntnis der Sachlage begangene Verletzung gegen die Rechte eines Antragstellers oder eines Inhabers eines Zertifikat für eine Pflanzenzüchtung und jede Beanspruchung der Eigenschaft des Antragstellers oder Inhabers eines Zertifikats für eine Pflanzenzüchtung mit einer Geldstrafe von 5 000 Dinar bis 50 000 Dinar bestraft.

Artikel 45

Bei Rückfälligkeit werden die in den Artikeln 43 und 44 dieses Gesetzes vorgesehenen Strafen verdoppelt.

ArtikeL 46

Nebst den in den Artikeln 43, 44 und 45 dieses Gesetzes vorgesehenen Strafmaßnahmen kann der Landwirtschaftsminister die Pfändung des Saat- und Pflanzguts der Sorten, die Gegenstand einer Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes bilden, anordnen, sie vernichten, sie aus der Klassifizierung nehmen oder ihre Genehmigung vorübergehend oder endgültig zurücknehmen.

TITEL V

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 47

Die Eintragung von Sorten, Saatgut und Pflanzgut und die Genehmigung ihrer Erzeugung oder Vermehrung sowie die Eintragung der Anträge und Zertifikate für Pflanzenzüchtungen in die entsprechenden Kataloge unterliegen der Entrichtung einer Gebühr, deren Höhe und Zahlungs- und Verwendungsmodalitäten auf dem Verordnungsweg festgelegt werden.

Außerdem unterliegen die Zertifikate für Pflanzenzüchtungen nach ihrer Eintragung der Entrichtung einer Jahresgebühr, deren Höhe und Zahlungs- und Verwendungsmodalitäten auf dem Verordnungsweg festgelegt werden.

Artikel 48

Die Verträge bezüglich der Übertragung und Nutzung der Zertifikate für Pflanzenzüchtungen werden gegen eine feste Gebühr eingetragen.

Artikel 49

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 4 dieses Gesetzes und während der Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten des letzteren kann der Schutz der im In- und Ausland feilgehaltenen oder bereits in den Handel gebrachten oder vertriebenen Sorten beantragt werden.

Wird der Schutz gewährt, wird der Zeitabschnitt zwischen dem Zeitpunkt, in dem die Sorte erstmals feilgehalten, in den Handel gebracht oder vertrieben wird, und dem Zeitpunkt der Einreichung des Schutzantrags, von der Schutzdauer abgezogen.

Artikel 50

Das Gesetz Nr. 76-113 vom 25. November 1976 über die Organisation, die Kontrolle der Erzeugung und den gewerbsmäßigen Vertrieb von Saat- und Pflanzgut wird aufgehoben.

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Tunesischen Republik bekanntgemacht und als Staatsgesetz durchgeführt.

Verordnung Nr. 2000-102 vom 18. Januar 2000 zur Festlegung der Zusammensetzung und der Modalitäten der Arbeitsweise der Technischen Kommission für Saatgut, Pflanzgut und Pflanzenzüchtungen

Der Präsident der Republik

Verfügt

Auf Vorschlag des Landwirtschaftsministers,

In Anbetracht des Gesetzes Nr. 99-42 vom 10. Mai 1999 über Saatgut, Pflanzgut und Pflanzenzüchtungen und namentlich dessen Artikel 6,

In Anbetracht der Verordnung Nr. 78-479 vom 2. Mai 1978 zur Festlegung der Befugnisse, der Zusammensetzung und der Modalitäten der Arbeitsweise des Nationalen Beratungsausschusses für Saat- und Pflanzgut,

In Anbetracht der Stellungnahme des Verwaltungsgerichts:

Artikel 1

Die Technische Kommission für Saatgut, Pflanzgut und Pflanzenzüchtungen setzt sich wie folgt zusammen:

- Generaldirektor für Pflanzenbau im Landwirtschaftsministerium: Vorsitzender;
- Präsident der landwirtschaftlichen Hochschule für Forschung und Ausbildung: Mitglied;
- ein Vertreter des Generaldirektorats für Pflanzenbau: Mitglied;
- ein Vertreter des tunesischen Verbandes für Landwirtschaft und Fischerei: Mitglied;
- ein Vertreter der Pflanzguterzeuger: Mitglied;
- ein Vertreter der Saatgutproduzenten: Mitglied;
- ein Vertreter des Saat- und Pflanzguthandels: Mitglied;
- Die Vorsitzenden der sektorbezogenen Fachkommissionen, die in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehen sind: Mitglieder.

Die Mitglieder der Kommission, die nicht aufgrund ihrer Eigenschaft bestellte Mitglieder sind, werden durch Beschluß des Landwirtschaftsministers auf Vorschlag der betreffenden Parteien bestellt.

Der Vorsitzende der Kommission kann Personen aus den Reihen der für ihre Kompetenz, Fachkenntnis oder Erfahrung bekannten Personen für die Teilnahme an den Arbeiten der Kommission mit beratender Stimme oder zur Durchführung von Aufträgen beratender Natur für die Kommission in Anspruch nehmen.

Artikel 2

Die Technische Kommission für Saatgut, Pflanzgut und Pflanzenzüchtungen tritt auf Einberufung durch ihren Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich sowie nach Bedarf zusammen.

Ihre Beratungen sind nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder gültig. Sie gibt ihre Empfehlungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ab; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Das dem Landwirtschaftsministerium unterstellte Generaldirektorat für Pflanzenbau führt das Sekretariat der Kommission.

Artikel 3

Bei der Technischen Kommission für Saatgut, Pflanzgut und Pflanzenzüchtungen werden sektorbezogene Fachkommissionen nach Pflanzengruppen und -arten eingesetzt.

Diese sektorbezogenen Fachkommissionen werden eingesetzt und ihre Zusammensetzung festgelegt durch Beschluß des Landwirtschaftsministeriums auf Vorschlag des Vorsitzenden der Technischen Kommission für Saatgut, Pflanzgut und Pflanzenzüchtungen und sind beauftragt, die spezifischen technischen Aspekte der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Sorten und Arten, der Pflanzenzüchtungen und der Zertifizierung zu untersuchen und die Ergebnisse ihrer Arbeiten dem Vorsitzenden der obenerwähnten Technischen Kommission mitzuteilen.

Die letztere berät über diese Ergebnisse gemäß den in Artikel 2 dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren.

Artikel 4

Die Verordnung Nr. 78-479 vom 2. Mai 1978 zur Festlegung der Befugnisse, der Zusammensetzung und der Modalitäten der Arbeitsweise des Nationalen Beratungsausschusses für Saat- und Pflanzgut wird aufgehoben.

Artikel 5

Der Landwirtschaftsminister ist mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt. Diese wird im Amtsblatt der Tunesischen Republik bekanntgemacht.

Tunis, den 18. Januar 2000

Zine El Abidine Ben Ali

**Verordnung des Landwirtschaftsministers vom 24. Juni 2000 zur Festlegung
der Liste der schutzfähigen Pflanzen, der Angaben und des Verfahrens
zur Eintragung der Anträge und Zertifikate für Pflanzenzüchtungen
in den nationalen Katalog der Pflanzenzüchtungen**

KAPITEL I

SCHUTZANTRÄGE

Artikel 1

Die Schutzanträge für Pflanzenzüchtungen werden vom Züchter, seinem Vertreter oder dem Berechtigten unmittelbar beim Generaldirektorat für Pflanzenbau im Landwirtschaftsministerium eingereicht oder per Einschreiben mit Empfangsbestätigung an dieses gerichtet.

Artikel 2

Die Schutzanträge müssen folgendes enthalten:

- ordnungsgemäß ausgefüllte Formblätter, die von der zuständigen Behörde bereitgestellt werden;
- eine Beschreibung des Verfahrens, nach dem die Sorte gezüchtet oder entdeckt wurde;
- eine detaillierte Beschreibung der Sorte, in der die Merkmale erwähnt sind, die die Unterscheidung von bereits bekannten Sorten ermöglichen;
- eine ehrenwörtlich abgegebene Erklärung, die insbesondere bestätigt, daß die Sorte, für die der Schutz beantragt wird, eine Züchtung im Sinne des obenerwähnten Gesetzes Nr. 99-42 vom 10. Mai 1999 und dieser Verordnung darstellt;
- den Nachweis für die Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags;
- die schriftliche Genehmigung des oder der Berechtigten, wenn sich der Antrag auf eine Sorte bezieht, deren gewerbsmäßige Erzeugung die fortlaufende Verwendung einer geschützten Sorte erfordert.

Artikel 3

Als Tag der Einreichung des Schutzantrags gilt der Tag, an dem der Antragsteller alle in Artikel 2 dieser Verordnung erwähnten Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht hat. Dem Antragsteller wird eine Empfangsbestätigung, die den Tag und die Uhrzeit der Einreichung des Antrags bescheinigt und ein Aktenzeichen trägt, ausgestellt.

Artikel 4

Der Antragsteller hat alle Auskünfte, Unterlagen oder das Material, die für die technische Prüfung der Sorte erforderlich sind, an den Daten vorzulegen, die in der dieser Verordnung anliegenden Tabelle festgelegt sind.

Die unterlassene Vorlage zieht, sofern der Antragsteller nicht einen ernsthaften Grund geltend macht und dieser von der zuständigen Behörde akzeptiert wird, die Zurückweisung des Antrags nach sich.

Artikel 5

Der Antragsteller hat eine Bezeichnung für die Sorte, die Gegenstand des Schutzantrags bildet, vorzuschlagen.

Sortenbezeichnungen können bestehen aus Wörtern, Wörterkombinationen, Wörter-Zahlenkombinationen und Buchstaben-Zahlenkombinationen mit oder ohne vorgegebenen Sinn, vorausgesetzt, daß sich solche Zeichen für die Identifizierung der Sorte eignen.

Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit dem Antrag eingereicht. Die Einreichung kann mittels der Entrichtung einer Sondergebühr zurückgestellt werden.

Wer ein Interesse daran hat, kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Sortenbezeichnung Einwendungen gegen diese erheben.

Der Antragsteller kann entweder seinen Vorschlag begründen oder innerhalb eine Frist von dreißig Tagen nach dem Tag, an dem er von der zuständigen Behörde hierzu aufgefordert wurde, eine neue Sortenbezeichnung vorgeschlagen.

Wird diese neue Sortenbezeichnung nicht akzeptiert, wird der Antragsteller bei Androhung der Zurückweisung des Antrags aufgefordert, eine geeignete Sortenbezeichnung vorzuschlagen.

Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit der Erteilung des Schutzrechts eingetragen.

Artikel 6

Für jeden Schutzantrag beinhaltet die Eintragung folgende Angaben:

- das Aktenzeichen;
- den Tag der Einreichung des Schutzantrags;
- die Angabe der Gattung und der Art, der die Sorte angehört;
- den Namen und die Anschrift des Antragsteller und gegebenenfalls seines Vertreters;

- den Namen und die Anschrift des Züchters, wenn dieser nicht der Antragsteller ist;
- die vorgeschlagene Sortenbezeichnung oder, in Ermangelung dessen, das Bezugszeichen der Sorte und gegebenenfalls den Prioritätsanspruch.

Die vom Antragsteller erstellte Sortenbeschreibung und die Beschreibung des Züchtungsverfahrens werden unter Hinweis auf den Antrag in den nationalen Katalog der Pflanzenzüchtungen eingetragen.

Gegebenenfalls werden in den nationalen Katalog der Pflanzenzüchtungen auch eingetragen:

- der Tag der Zurücknahme des Antrags durch den Züchter;
- der Tag der Zurückweisung des Antrags durch den Landwirtschaftsminister und gegebenenfalls die betreffenden Berufungen.

Artikel 7

Der Antrag wird im ersten Teil des nationalen Katalogs der Pflanzenzüchtungen in der Reihenfolge der Einreichung und unter dem Aktenzeichen, das dem Antragsteller mitgeteilt wurde und das auf allen in dieser Verordnung vorgesehenen amtlichen Mitteilungen vermerkt sein muß, eingetragen.

KAPITEL II

ZERTIFIKATE FÜR PFLANZENZÜCHTUNGEN

Artikel 8

Die Zertifikate für Pflanzenzüchtungen werden in der Reihenfolge ihrer Ausstellung in den zweiten Teil des Katalogs der Pflanzenzüchtungen eingetragen.

Die Eintragung umfaßt namentlich:

- das Aktenzeichen des Antrags;
- den Tag und die Rangnummer, an dem bzw. unter der das Zertifikat ausgestellt wurde;
- die Gattung oder Art, der die Sorte angehört;
- die Sortenbezeichnung;
- eine botanische Beschreibung der Sorte;
- den Namen und die Anschrift des Inhabers des Zertifikats für eine Pflanzenzüchtung;

- den Namen und die Anschrift des Züchters, wenn dieser nicht der Inhaber des Zertifikats für eine Pflanzenzüchtung ist;
- gegebenenfalls den Namen und die Anschrift des Vertreters;
- gegebenenfalls die Verfahren wegen Geltendmachung des Eigentumsrechts;
- die Daten, an denen der Schutz beginnt und endet.

Diese Eintragung wird durch die Angabe aller Handlungen bezüglich des Übergangs des Eigentums des Zertifikats für eine Pflanzenzüchtung ergänzt, wie die Übertragung, die Nutzungslizenz, die Zwangslizenz, der Verzicht, die Aufhebung, die Nichtigkeit, sowie aller Handlungen, die die mit diesem Zertifikat verbundenen Rechte übertragen oder ändern.

Artikel 9

Das Zertifikat für eine Pflanzenzüchtung wird erteilt, wenn die Sorte nach vorheriger Prüfung gemäß den nachstehenden Voraussetzungen für neu, unterscheidbar, homogen und beständig befunden wird:

- a) Die Sorte wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts vegetatives Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte
 - in Tunesien nicht früher als ein Jahr und
 - im Ausland nicht früher als vier Jahre oder im Fall von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

- b) Die Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist.

Insbesondere gilt die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine andere Sorte oder auf Eintragung einer anderen Sorte in einen amtlichen Sortenkatalog als Tatbestand, der diese andere Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung dieser anderen Sorte in den amtlichen Sortenkatalog führt.

- c) Die Sorte wird als homogen angesehen, wenn sie hinreichend einheitlich in ihren maßgebenden Merkmalen ist, abgesehen von Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer vegetativen oder generativen Vermehrung zu erwarten sind.

- d) Die Sorte wird als beständig angesehen, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

Artikel 10

Jeder kann nach der in Artikel 19 des obenerwähnten Gesetzes Nr. 99-42 vom 10. Mai 1999 vorgesehenen Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Zertifikaten für Pflanzenzüchtungen bei der zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten Einwendungen gegen die Erteilung dieser Zertifikate erheben.

Diese Einwendungen werden schriftlich eingereicht und begründet. Die Dokumente, die als Beweismittel dienen, werden beigelegt.

Die obenerwähnten Einwendungen erlauben nur, geltend zu machen, daß die Sorte nicht neu, unterscheidbar, homogen und beständig ist oder daß der Antragsteller nicht schutzberechtigt ist.

Artikel 11

Der Antragsteller kann in den Genuß der Priorität eines früheren Antrags gelangen, der ordnungsgemäß für die Sorte eingereicht wurde.

Gingen dem Antrag mehrere Anträge voraus, kann die Priorität nur auf den ältesten Antrag gestützt werden.

Die Priorität ist ausdrücklich zu beanspruchen. Sie kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem Tag der Einreichung des ersten Antrags beansprucht werden. Der Antragstag ist in dieser Frist nicht eingeschlossen.

Um in den Genuß des Prioritätsrechts zu gelangen, hat der Antragsteller der zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Antragstag eine beglaubigte Abschrift des ersten Antrags vorzulegen.

Die Priorität hat die Wirkung, daß in bezug auf die die Sorte betreffenden Schutzvoraussetzungen der Zeitpunkt der Einreichung des ersten Antrags gilt.

Der Antragsteller hat außerdem die Möglichkeit, darum zu ersuchen, daß die Sortenprüfung um höchstens zwei Jahre nach dem Tag des Ablaufs der Priorität (drei Jahre nach dem Tag der Einreichung des ersten Antrags) aufgeschoben wird. Wird der erste Antrag jedoch zurückgewiesen oder zurückgenommen, kann die zuständige Behörde die Sortenprüfung vor dem vom Antragsteller angegebenen Datum beginnen. In diesem Falle gewährt sie dem Antragsteller eine angemessene Frist für die Vorlage der Auskünfte und Unterlagen oder des Materials, die für die Prüfung erforderlich sind.

Artikel 12

Ein erteiltes Zertifikat für eine Pflanzenzüchtungen kann nur für nichtig erklärt werden, wenn festgestellt wird, daß

- die Voraussetzungen der Neuheit, der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit anlässlich der Erteilung des Zertifikats nicht erfüllt waren, und zwar, wenn

die Erteilung des Zertifikats auf Auskünften und Unterlagen beruhte, die vom Antragsteller vorgelegt wurden;

- das Zertifikat für eine Pflanzenzüchtung einem Nichtberechtigten erteilt wurde, sofern es nicht dem Berechtigten übertragen wurde.

Wer ein Interesse nachweisen kann, macht beim Amt die Nichtigkeitserklärung geltend.

Artikel 13

Das Zertifikat für eine Pflanzenzüchtung wird durch Beschluß des Landwirtschaftsministers auf Empfehlung der Technischen Kommission für Saatgut, Pflanzgut und Pflanzenzüchtungen erteilt. Es wird im Namen des Inhabers des Antrags ausgestellt und in den Teil für Zertifikate für Pflanzenzüchtungen des nationalen Katalogs der Pflanzenzüchtungen eingetragen. Ist der Inhaber des Antrags nicht der Züchter, wird der Name des letzteren auf dem Zertifikat vermerkt.

Das Zertifikat für eine Pflanzenzüchtung hat die Sortenbezeichnung, die botanische Beschreibung der Sorte, den Tag der Einreichung des Antrags, den Tag der Erteilung des Zertifikats und die Schutzdauer zu enthalten.

Artikel 14

Der Landwirtschaftsminister kann die Gleichwertigkeit einer Eintragung in einen ausländischen Schutzkatalog für Pflanzenzüchtungen gewähren, wenn die Voraussetzungen und das Verfahren für die Eintragung in diesen Katalog denjenigen in Tunesien entsprechen und wenn die Sorte im Sinne von Artikel 9 Buchstabe a dieser Verordnung neu ist.

KAPITEL III

BEFUGNISSE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Artikel 15

Nebst den vom obenerwähnten Gesetz Nr. 99-42 vom 10. Mai 1999 vorgesehenen Befugnissen ist die zuständige Behörde beauftragt mit:

- der Entgegennahme, Eintragung und Voruntersuchung der Anträge auf Erteilung von Zertifikaten für Pflanzenzüchtungen sowie der Einwendungen gegen die Ausstellung dieser Zertifikate;

- der Führung des nationalen Katalogs der Pflanzenzüchtungen und der Gewährleistung der Eintragung aller Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Schutzrecht;

- der Prüfung der für den Schutz vorgelegten Sorten oder der diesbezüglichen Beauftragung anderer Organisationen in Tunesien oder im Ausland;

- der Gewährleistung oder der Sorge für die Gewährleistung der Erhaltung der Vergleichsmuster der Sorten, für die ein Schutzantrag gestellt wird;
- der Gewährleistung der Bekanntmachung der Liste der geschützten Züchtungen, der Schutzanträge und der Zertifikate für Pflanzenzüchtungen im Amtsblatt der Tunesischen Republik;
- der Aufbewahrung der Akten der Anträge auf Erteilung von Zertifikaten für Pflanzenzüchtungen;
- der Übertragung der Nutzung der Sorte im allgemeinen Interesse in Anwendung von Artikel 30 des obenerwähnten Gesetzes Nr. 99-42 vom 10. Mai 1999 und auf Empfehlung der Technischen Kommission für Saatgut, Pflanzgut und Pflanzenzüchtungen.

KAPITEL IV

SCHUTZFÄHIGE ARTEN

Artikel 16

Die Liste der schutzfähigen Gattungen und Arten, die Schutzdauer sowie die Fristen für die Einreichung der Schutzanträge und die für die Sortenprüfung erforderlichen Mengen an Vermehrungsmaterial sind gemäß den anliegenden Tabellen in dieser Verordnung festgelegt.

| Gattungen/Arten (lateinische Namen) | Schutzdauer (Jahre) |
|---|---------------------|
| 1) Getreidearten | |
| Hartweizen (<i>Triticum durum</i> Desf) | 20 |
| Weizen (<i>Triticum aestivum</i> L.) | " |
| Gerste (<i>Hordeum vulgare</i> L.) | " |
| Hafer (<i>Avena sativa</i> L.) | " |
| Triticale (X <i>Triticosecale</i>) | " |
| 2) Hülsenfrüchte | |
| Dicke Bohne (<i>Vicia faba</i> var <i>major</i>) | 20 |
| Linse (<i>Lens culinaris</i>) | " |
| Kichererbse (<i>Cicer arietinum</i> L.) | " |
| Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) | " |
| Bohne (<i>Phaseolus vulgaris</i> L.) | " |
| Ackerbohne (<i>Vicia faba</i> var <i>minor</i>) | " |
| 3) Futterpflanzen | |
| Runkelrübe (<i>Beta vulgaris</i>) | 20 |
| Mais (<i>Zea mays</i> L.) | " |
| Mohrenhirse (<i>Sorghum bicolor</i>) | " |
| Sudangras (<i>Sorghum sudanense</i>) | " |
| Italienisches Raygras (<i>Lolium multiflorum</i>) | " |
| Deutsches Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>) | " |
| Glanzgras (<i>Phalaris</i> ssp) | " |
| Knautgras (<i>Dactylis glomerata</i>) | " |
| Rohrschwengel (<i>Festuca arundinacea</i> schreb) | " |
| Quecke (<i>Agropyrum</i>) | " |
| Futtererbse (<i>Pisum arvense</i> L.) | " |
| Saatwicke (<i>Vicia</i> ssp) | " |
| Mehrfährige Luzerne (<i>Medicago sativa</i> L.) | " |
| Einjährige Luzerne (<i>Medicago</i> ssp) | " |
| Klee (<i>Trifolium</i> ssp) | " |
| Italienischer Hahnenkopf, Süßklee (<i>Hedysarum coronarium</i>) | " |
| Platterbse (<i>Lathyrus</i> ssp) | " |
| 4) Gewerbepflanzen | |
| Erdnuß (<i>Arachis hypogaea</i> L.) | 20 |
| Sonnenblume (<i>Helianthus annuus</i> L.) | " |
| Raps (<i>Brassica napus</i>) | " |
| Zuckerrübe (<i>Beta vulgaris</i>) | " |
| 5) Gemüsearten | |
| Tomate (<i>Lycopersicum Lycopersicum</i>) | 20 |
| Möhre (<i>Daucus carota</i> L.) | " |
| Eierfrucht, Aubergine (<i>Solanum melongena</i> L.) | " |
| Melone und Fakous (<i>Cucumis melo</i> L.) | " |
| Wassermelone (<i>Citrullus vulgaris</i>) | " |
| Paprika (<i>capsicum</i> ssp) | " |
| Kohl, Blumenkohl (<i>Brassica oleracea</i>) | " |

| Gattungen/Arten (lateinische Namen) | Schutzdauer (Jahre) |
|---|---------------------|
| Rote Bete, Rote Rübe (<i>Beta vulgaris</i> L.) | " |
| Gurke (<i>Cucumis Sativus</i> L.) | " |
| Kürbis (<i>Cucurbita</i> ssp) | " |
| Salat (<i>Lactuca sativa</i> L.) | " |
| Herbst-, Mairübe, Rübren (<i>Brassica rapa</i> L.) | " |
| Zwiebel (<i>Allium cepa</i> L.) | " |
| Rettich, Radieschen (<i>Raphanus sativus</i> L.) | " |
| Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i> L.) | " |
| Erdbeere (<i>Fragaria</i> L.) | " |
| 6) Blumen- und Zierarten | |
| Rose (<i>Rosa</i> ssp) | 25 |
| Nelke (<i>Dianthus</i> ssp) | 20 |
| Gladiole (<i>Gladiolus</i> ssp) | " |
| Pelargonie (<i>Pelargonium</i> (ssp) | " |
| Chrysantheme (<i>Chrysanthemum</i> ssp.) | " |
| Strelitzie, Paradiesvogelblume (<i>Strelitzia</i> Ait.) | " |
| Iris | " |
| Stundeneibisch (<i>Hibiscus trionum</i>) | " |
| Oleander (<i>Nerium oleander</i>) | " |
| 7) Baumarten – Rebe | |
| Zitrus (<i>Citrus</i> ssp) | 25 |
| Pfirsich (<i>Prunus persica</i> L.) | " |
| Pflaume (<i>Prunus domestica</i> L.) | " |
| Aprikose (<i>Prunus armeniaca</i> L.) | " |
| Mandel (<i>Prunus amygdalus</i>) | " |
| Kirsche (<i>Prunus cerasus, avium</i>) | " |
| Apfel (<i>Malus pumila</i> Mill) | " |
| Birne (<i>Pyrus communis</i> L.) | " |
| Rebe (<i>Vitis vinifera</i> L.) | " |
| Feige (<i>Ficus carica</i>) | " |
| Granatapfel, Granatbaum (<i>Punica Granatum</i>) | " |
| Ölbaum, Olive (<i>Olea europaea</i> L.) | 30 |
| Dattelpalme (<i>Phoenix dactylifera</i>) | " |
| Japanische Mispel, Loquate (<i>Eriobotrya Japonica</i>) | " |
| Walnuß (<i>Juglans Regia</i>) | " |
| Haselnuß (<i>Corylus Avellana</i>) | " |
| Feigenkaktus (<i>Opuntia - Ficus – Indica</i>) | " |
| Echte Pistazie (<i>Pistacia vera</i>) | " |

Fristen für die Einreichung der Schutzanträge und Mengen des für die Sortenprüfung erforderlichen Vermehrungsmaterials

| <i>Gattungen/Arten (lateinische Namen)</i> | <i>Fristen für die Einreichung der Anträge</i> | <i>Menge des vorzulegenden Vermehrungsmaterials</i> |
|---|--|--|
| <p>1) GETREIDEARTEN</p> <p>Hartweizen (<i>Triticum durum</i> Desf) Weizen (<i>Triticum aestivum</i> L.) Gerste (<i>Hordeum vulgare</i> L.) Hafer (<i>Avena sativa</i> L.) Triticale (X <i>Triticosecale</i>)</p> | <p>1. September " " " "</p> | <p>3 kg Basis-Saatgut jedes Jahr während der Prüfungsperiode</p> |
| <p>2) HÜLSENFRÜCHTE</p> <p>Dicke Bohne (<i>Vicia faba</i> var <i>major</i>) Linse (<i>Lens culinaris</i>) Kichererbse (<i>Cicer arietinum</i> L.) Gemüseerbse (<i>Pisum sativum</i>) Bohne (<i>Phaseolus vulgaris</i> L.) Ackerbohne (<i>vicia. faba</i> var <i>minor</i>)</p> | <p>1. September " 1. November 15. August 15. Januar 1. September</p> | <p>1 kg Basis-Saatgut (mindestens 1 000 Körner) jedes Jahr während der Prüfungsperiode</p> |
| <p>3) FUTTERPFLANZEN</p> <p>Runkelrübe (<i>Beta vulgaris</i>) Mais (<i>Zea mays</i> L.) Mohrenhirse (<i>Sorghum bicolor</i>) Sudangras (<i>Sorghum sudanense</i>) Italienisches Raygras (<i>Lolium multiflorum</i>) Deutsches Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>) Glanzgras (<i>Phalaris</i> ssp) Knautgras (<i>Dactylis glomerata</i>) Rohrschwengel (<i>Festuca arundinacea</i> schreb) Quecke (<i>Agropyrum</i>) Futtererbse (<i>Pisum arvense</i> L.) Saatwicke (<i>Vicia Sativa</i>) Mehrjährige Luzerne (<i>Medicago sativa</i> L.) Einjährige Luzerne (<i>Medicago</i> ssp) Klee (<i>Trifolium</i> ssp) Italienischer Hahnenkopf, Süßklee (<i>Hedysarum coronarium</i>) Platterbse (<i>Lathyrus</i> ssp)</p> | <p>1. August 1. Januar 1. Januar " 1. September 15. August " 1. September " " " "</p> | <p>1 kg Basis-Saatgut jedes Jahr während der Prüfungsperiode - 1 000 keimfähige Körner von jedem Produzenten - 3 kg Saatgut der Handelshybride jedes Jahr während der Prüfungsperiode 1 kg Basis-Saatgut und nach Bedarf 50 Rispen jedes Jahr während der Prüfungsperiode 1,5 kg Basis-Saatgut jedes Jahr während der Prüfungsperiode 1 kg Basis-Saatgut jedes Jahr während der Prüfungsperiode 1 kg Basis-Saatgut jedes Jahr während der Prüfungsperiode</p> |
| <p>4) GEWERBEPFLANZEN</p> <p>Erdnuß (<i>Arachis hypogaea</i> L.) Sonnenblume (<i>Helianthus annuus</i> L.) Raps (<i>Brassica napus</i>) Zuckerrübe (<i>Beta vulgaris</i>)</p> | <p>15. Januar 1. Januar 15. September 1. August</p> | <p>2 kg Basis-Saatgut jedes Jahr während der Prüfungsperiode 1 kg Basis-Saatgut jedes Jahr während der Prüfungsperiode für Hybriden und freiabblühende Sorten 0,2 Basis-Saatgut jedes Jahr während der Prüfungsperiode - 2 kg Basis-Saatgut - 1 Einheit jedes Jahr während der Prüfungsperiode</p> |

| <i>Gattungen/Arten (lateinische Namen)</i> | <i>Fristen für die Einreichung der Anträge</i> | <i>Menge des vorzulegenden Vermehrungsmaterials</i> |
|--|--|---|
| 5) GEMÜSEARTEN | | |
| Tomate (<i>lycopersicon lycopersicum</i>) | | |
| - Herbstanbau | - 15. Juni | 10 g Standard-Saatgut für Hybriden |
| - Gewächshausanbau | - 20. August | 25 g Standard-Saatgut für festgelegte Sorten |
| - gesteuerter Anbau | - 30. November | jedes Jahr während der Prüfungsperiode |
| Möhre (<i>daucus carota</i> L.) | | |
| - Herbst-/Winteranbau | 30. Juni | 50 g Standard-Saatgut |
| - Frühjahrs-/Sommeranbau | 31. Dezember | jedes Jahr während der Prüfungsperiode |
| Eierfrucht, Aubergine (<i>solanum melongena</i> L.) | 15. Juni | 15 g Standard-Saatgut |
| Melone und Fakous (<i>cucumis melo</i> L.) | 15. Dezember | jedes Jahr während der Prüfungsperiode |
| | | 30 g Standard-Saatgut für festgelegte Sorten |
| | | 20 g Standard-Saatgut für Hybriden |
| | | jedes Jahr während der Prüfungsperiode |
| Wassermelone (<i>citrullus vulgaris</i>) | 31. Dezember | 100 g Standard-Saatgut für die festgelegte Sorte |
| | | 50 g Standard-Saatgut für Hybridsorten |
| | | jedes Jahr während der Prüfungsperiode |
| Paprika (<i>capsicum lycopersicum</i>) | | 10 g Standard-Saatgut jedes Jahr während |
| Herbstanbau | - 15. Juni | der Prüfungsperiode |
| Gewächshaus | - 20. August | |
| gesteuert | - 30. November | |
| Kohl, Blumenkohl (<i>brassica oleracea</i>) | | |
| Herbst-/Winteranbau | - 30. Juni | 50 g Standard-Saatgut für festgelegte Sorten |
| Frühjahrs-/Sommeranbau | - 31. Dezember | 50 g Standard-Saatgut für festgelegte Sorten |
| | | jedes Jahr während der Prüfungsperiode |
| Rote Bete, Rote Rübe (<i>beta vulgaris</i> L.) | 30. Juni | 200 g Standard-Saatgut |
| | | jedes Jahr während der Prüfungsperiode |
| Gurke (<i>cucumis sativus</i> L.) | 31. Juli | 20 g Standard-Saatgut |
| | | jedes Jahr während der Prüfungsperiode |
| Kürbis (<i>curcubita</i> ssp.) | 15. September | 20 g Standard-Saatgut für Hybridsorten |
| | | jedes Jahr während der Prüfungsperiode |
| Salat (<i>lactuca sativa</i> L.) | 31. August | 30 g Standard-Saatgut |
| | | jedes Jahr während der Prüfungsperiode |
| Herbst-, Mairübe, Rübren (<i>brassica rapa</i> L.) | 31. Juli | 50 g Standard-Saatgut |
| | | jedes Jahr während der Prüfungsperiode |
| Zwiebel (<i>allium cepa</i> L.) | | |
| - Kurztage | 30. Juni | 100 g Standard-Saatgut |
| - Langtage | 31. Dezember | jedes Jahr während der Prüfungsperiode |
| Rettich, Radieschen (<i>raphanus sativus</i> L.) | 30. August | 50 g Standard-Saatgut |
| | | jedes Jahr während der Prüfungsperiode |
| Kartoffel (<i>solanum. tuberosum</i> L.) | | |
| - Erstanbau | 15. November | 150 Knollen zertifizierte Kategorie |
| - gesteuerter Anbau | 15. Januar | jedes Jahr während der Prüfungsperiode |
| Erdbeere (<i>fragaria</i> L.) | 15. Dezember | 100 Jungpflanzen jedes Jahr |
| 6) BLUMEN- UND ZIERARTEN | | |
| Rose (<i>rosa</i> ssp) | 30. Januar | 6 ein Jahr alte veredelte Pflanzen mit |
| | | mindestens 3 Trieben, nicht aus |
| | | Mikrovermehrung stammend |
| Nelke (<i>dianthus</i> ssp) | " | 50 bewurzelte Stecklinge |
| Gladiole (<i>gladiolus</i> ssp) | " | 30 Hörner |
| Pelargonie (<i>pelargonium</i> ssp) | " | 15 Jungpflanzen |
| Chrysantheme (<i>chrysanthemum. ssp</i>) | " | 50 Stecklinge aus gesteuertem Anbau und 25 |
| | | Stecklinge für mehrjährige Sorten |
| Strelitzie, Paradiesvogelblume (<i>strelitzia</i> Ait.) | " | 15 bewurzelte Stammrhizome |
| Iris | " | 30 Zwiebeln |
| Stundeneibisch. (<i>Hibiscus trionum</i>) | " | 15 Jungpflanzen |
| Oleander (<i>nerium oleander</i>) | " | 25 Jungpflanzen |

| <i>Gattungen/Arten (lateinische Namen)</i> | <i>Fristen für die Einreichung der Anträge</i> | <i>Menge des vorzulegenden Vermehrungsmaterials</i> |
|--|--|---|
| 7) BAUMARTEN | | |
| Zitrus (Citrus ssp) | 31. März | 5 ein Jahre alte veredelte Pflanzen zertifizierte Kategorie |
| Pfirsich (prunus persica L.) | 31. Dezember | " |
| Pflaume (prunus domestica L.) | " | " |
| Aprikose (prunus armeniaca L.) | " | " |
| Mandel (prunus amygdalus) | " | " |
| Kirsche (prunus cerasus, avium) | " | " |
| Apfel (malus pumila mill) | " | " |
| Birne (pyrus communis L.) | " | " |
| Rebe (vitis vinifera L.) | " | " |
| Echte Feige (ficus carica) | 31. Dezember | 5 bewurzelte Stecklinge |
| Granatapfel, Granatbaum (punica granatum) | " | " |
| Ölbaum, Olive (olea europaea L.) | 31. Dezember | 5 bewurzelte Stecklinge |
| Dattelpalme (phoenix dactylifera) | 31. März | 5 Jungpflanzen |
| Japanische Mispel, Loquate (eriobotrya Japonica) | " | " |
| Walnuß juglans regia) | " | " |
| Haselnuß (corylus avellana) | " | " |
| Feigenkaktus (opuntia - ficus - indica) | 31. Dezember | 5 bewurzelte Stecklinge |
| Echte Pistazie (pistacia vera) | " | " |

- N.B :
- * Das Saatgut muß den für jede beantragte Kategorie geltenden Vorschriften entsprechen.
 - * Die für jedes Jahr vorgesehene Bereitstellung von Saat- und Pflanzgut ist auf die Prüfungsperiode begrenzt.
 - * Zusätzliche Mengen an Saat- und Pflanzgut können für die Vergleichssammlungen verlangt werden.

[Ende der Anlage II und des Dokuments]